

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- Perimeter kantonalen Nutzungsplan
- Erdamm
- Dammböschung bedeckt mit Walderde
- Begrenzung Gewässerraum

Orientierungsinhalt

- Wald
- Gewässer
- bestehende Gebäude
- Fortsetzung Schutzbauten ausserhalb Perimeter kantonalen Nutzungsplan, Drittprojekte
- Grundwasserschutzzone S I / S II / S III
- Gemeindegrenze

bestehende Leitungen

- Schmutz- / Mischwasser
- Meteorwasser / Bacheindolung
- Wasser
- Gas
- Elektro
- TT
- TV

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck
Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit in den Bereichen Wässerig, Oberi und Unteri Ei zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich
Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

Für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone der Fassung Ey der Wasserversorgung Dulliken gelten die einschlägigen Schutzbestimmungen nach dem rechtskräftigen Schutzzoneplan und -reglement (genehmigt mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001).

§ 4 Schutzbauten

- Gestaltung

Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwälle mit einer Böschungseigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgefüllt. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplanie auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Erschliessungsstrassen und Holzfuhrten werden mit Belag ausgeführt.

Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

- Erschliessung, Begehrbarkeit

Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplansplan dargestellten Wege erschlossen.

- Begrünung

Die Schutzdämme werden mit einer artenreichen Wiesenmischung begrünt. In diesen Bereichen erfolgt keine Humusierung und es ist kein Gehölz zugelassen.

In entsprechend gekennzeichneten Abschnitten werden die Böschungen der Schutzdämme mit Walderde bedeckt. In diesen Bereichen ist eine Bestockung mit Sträuchern zugelassen. Nicht zugelassen sind Baumbestockungen.

- Nutzung

Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Damms nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken" bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kanton Solothurn  Gemeinde Dulliken

Kantonaler Nutzungsplan

(Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken

1. Etappe, Objekt B-R2
Unteri Ei / Wässerig

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.

Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010

Genehmigt mit Beschluss RRB Nr. 426 vom 28.2.2012

Der Staatsschreiber : 

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Osten	genehmigt
A	28.10.2010	Vorprüfung ARJ	coe			24. September 2010	WB
						gezeichnet: coe	Plan Nr.
						Grösse: 45 / 105	22855 / 52
						Plott: 29-10-2010	A

Planungsgrundlage : AV vom 13.05.2008 / BUXTORF LERCH WEBER AG, Trimbach
Pfad : K:\Projekte\Tb\06\22855\Proj\51 bis 56_A_Sit 500_2d

KFB AG
INGENIEUR UND PLANER

Jurastrasse 19
4600 Olten
Telefon 062 205 22 77
Telefax 062 205 22 70

Postfach 325
4622 Egerkingen
e-mail: info@kfbag.ch

